

Satzung
der
Niederdeutschen Bühne „WATERKANT Bremerhaven e.V.“

§ 1
Name und Sitz

Der Verein Niederdeutsche Bühne Waterkant Bremerhaven e.V. mit Sitz in Bremerhaven verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2
Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege der niederdeutschen Sprache und der niederdeutschen Literatur insbesondere durch Theateraufführungen und andere theatermäßige oder literarische Veranstaltungen.

§ 3
Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4
Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust

Aktives Mitglied des Vereins kann jeder werden, der nach erfolgreicher Mitarbeit an zwei Inszenierungen vom Vorstand als befähigt anerkannt wird.

Ausnahmen von dieser Regelung müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Neben den aktiven Mitgliedern – Spielern und Bühnentechnikern – führt der Verein als passive Mitglieder diejenigen, die auf eigenen Wunsch oder durch berufliche Behinderung ihre Vereinspflichten nicht erfüllen können. Nur die aktiven Mitglieder besitzen das Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluss aus wichtigem Grunde. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen diesen Bescheid kann ein Berufungsausschuss angerufen werden, der aus fünf Mitgliedern bestehend, zu diesem Zweck von der Mitgliederversammlung gewählt wird (Ältestenrat).

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vereinsvermögen

Eintrittspreise werden zu den öffentlichen Aufführungen durch Kartenverkauf erhoben.

Die Eintrittspreise sind so berechnet, dass durch die erzielten Einnahmen die anfallenden Kosten – Erhaltung und Erweiterung des Bühnenfundus, Druck- und Anzeigenkosten, Verleger- und Autorenhonorare usw. – bestritten werden können.

Da die Niederdeutsche Bühne „Waterkant Bremerhaven e.V. gemeinnützigen Zwecken dient, verfolgt sie nicht das Ziel, Kapital anzusammeln.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 8 Beiträge

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Die gesamte Vereinsarbeit geschieht ehrenamtlich. Der Verein stellt sich in den gemeinnützigen Dienst.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Geleitet wird der Verein vom Vorstand. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich:

1. Bühnenleiter/in
2. Stellvertreter/in
3. Geschäftsführer/in
4. 1. Beisitzer/in
5. 2. Beisitzer/in

Diese fünf Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, und zwar in so genannten geraden Jahren die unter 1., 3., und 5. Genannten; in so genannten ungeraden Jahren die unter 2. und 4. Genannten.

Wiederwahl ist möglich

Zur Erledigung der anfallenden Vereinsarbeit kann der Vorstand weitere Mitglieder als Funktionsträger einsetzen, z.B. für Kassenführung, technische Belange, Werbung und Leseausschuss.

Jeder der fünf Vorstandsmitglieder kann die Bühne nach außen hin allein vertreten.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der ersten Jahreshälfte jeden Jahres tritt die Hauptversammlung aller aktiven Mitglieder zusammen, zu der 14 Tage vorher schriftlich – mit Angabe der Tagesordnung – eingeladen wird. Anträge müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand oder Bühnenleiterin/Bühnenleiter eingereicht worden sein.

Auf der Mitgliederversammlung wird der Vorstand gewählt und der Geschäftsführung nach Prüfung der Geschäftsbücher und der Kasse Entlastung erteilt. Zur Prüfung der Geschäftsführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Außer der jährlichen Hauptversammlung können vom Vorstand im Bedarfsfall weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Auch können die Mitglieder von sich aus mit 1/5 der aktiven Mitgliederstimmen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

§ 12 Protokolle

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem Protokollführer angefertigt wird, der vom Vorstand bestimmt worden ist.

§ 13 Satzungsänderung

Diese Satzung kann durch Mehrheitsbeschluss von 2/3 aller anwesenden aktiven Mitglieder geändert werden.

§ 14 Kostenerstattung

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Vereins- und Organämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

Die Mitglieder des Vorstands und von ihm beauftragte Personen haben gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung ihrer Ausgaben, die im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks entstehen.

Reisekosten werden nur im Rahmen der steuerlichen Höchstsätze anerkannt.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Mehrheitsbeschluss von $\frac{3}{4}$ aller aktiven Mitglieder beschlossen werden.

Sind in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung die aktiven Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl anwesend, so entscheidet eine zweite Versammlung, die 14 Tage später einberufen wird, endgültig mit $\frac{3}{4}$ Stimmen der dann anwesenden aktiven Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Niederdeutscher Bühnenbund e.V.“ für die Förderung von Kunst und Kultur, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bremerhaven,

März 2019

Gez. Elke Wessel
(1. Vorsitzende)

gez. Meike Wiemken
(2. Vorsitzende)

gez. Hubert Stell
(Geschäftsführer)

Gez. Angelika Bruns
(1. Beisitzerin)

gez. Jutta Pohl
(2. Beisitzerin)